

MV-Schutzfonds

Die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus stellen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Die notwendigen Einschränkungen sozialer Kontakte gefährden die wirtschaftliche Basis vieler Unternehmen und Einrichtungen und bedeuten für viele Bürgerinnen und Bürger des Landes eine existentielle wirtschaftliche Bedrohung. Besonders die Tätigkeit der Unternehmen der Tourismuswirtschaft, großer Teile des Einzelhandels aber auch vieler Menschen und Einrichtungen in sozialen oder kulturellen Dienstleistungsberufen ist zum Erliegen gekommen.

Die Landesregierung wird alles unternehmen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Einschränkungen abzumildern und die Überwindung der langfristigen Folgen zu unterstützen.

Für die verschiedenen Hilfen und Unterstützungsangebote plant die Landesregierung einen Hilfsfonds mit Barmitteln von 700 Mio. € und die Bereitstellung eines zusätzlichen Bürgschaftsrahmens von 400 Mio € ein.

Dieser MV Schutzfonds ist eng mit den Leistungen des Bundes abgestimmt. Er erweitert und ergänzt diese und setzt vor dem Hintergrund der spezifischen Bedarfe des Landes eigene Schwerpunkte. Der MV-Schutzfonds dient insbesondere der Stärkung und Sicherung der Gesundheitsversorgung, der Stabilisierung der Wirtschaft in MV und damit der Sicherung der wirtschaftlichen Basis und der Arbeitsplätze in unserem Land.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt mit dem MV-Schutzfonds ein Hilfspaket von insgesamt

1,1 Milliarden €

zur Verfügung.

Die gute Entwicklung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und die solide Haushaltspolitik der vergangenen Jahre ermöglichen es, dieses umfangreiche Schutzpaket ohne Abstriche an den bisherigen Haushaltsplanungen zu finanzieren. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat mit dem Investitionshaushalt 2020/2021 bereits umfassende Investitionen in Höhe von rund 1,7 Mrd. € auf den Weg gebracht. Nach Überwindung der aktuellen Situation werden sie weitere wichtige Impulse für ein Wiedererstarken der Wirtschaft setzen.

Ziele:

- Stärkung der Gesundheitsversorgung
- Stabilisierung von Unternehmen und Arbeitsplätzen
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit staatlicher Einrichtungen
- Sicherung von Lohnfortzahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz

I. Unterstützung der Gesundheitsversorgung

Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung – 60 Mio. €

Mit diesen Mitteln sollen Krankenversorgungseinrichtungen insbesondere bei der Investition in Ausstattungen zur Versorgung von coronainfizierten Patienten unterstützt werden.

Finanziert werden zum Beispiel die Einrichtung von Intensivbetten, Beatmungsgeräten, Schleusen und Isolationseinrichtungen usw.

II. Stabilisierung von Unternehmen und Arbeitsplätzen

Zur Stabilisierung von Unternehmen und Arbeitsplätzen stellt die Landesregierung Zuschüsse, Darlehen und Bürgschaften mit verschiedener Ausgestaltung und Zielrichtung zur Verfügung. Dabei ist auch eine Unterstützung aus mehreren Programmteilen möglich, wie zum Beispiel die schnelle Unterstützung eines Kleinunternehmens im ersten Schritt mit einem Zuschuss und die anschließende Stabilisierung mit einer Liquiditätshilfe oder einer Kreditbürgschaft durch das Land.

Ein Schwerpunkt der Hilfen wird im Bereich der Kleinst- und Kleinunternehmen gesetzt. Diese bilden das Rückgrat der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern und haben es in der aktuellen Situation oft besonders schwer, wirtschaftlich auf die aktuelle Krise zu reagieren. Über 300.000 Menschen sind in den über 60.000 kleinen Unternehmen tätig und leisten gemeinsam mit den Unternehmerinnen und Unternehmern einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Wohlstand des Landes und zur Funktionsfähigkeit seiner öffentlichen Einrichtungen. Zum Schutz dieser Unternehmen und ihrer Beschäftigten werden schnelle und unbürokratische Hilfen zur Verfügung gestellt.

1. Soforthilfen für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen – aus Bundesmitteln

Warum?

Mit den erleichterten Möglichkeiten für den Bezug von Kurzarbeitergeld hat der Bund bereits die Möglichkeit eröffnet, schnell und flexibel auf die Krise zu reagieren. Dieses Instrument sollte von Unternehmen in einer durch die aktuelle Pandemie bedingten Krisensituation unbedingt genutzt werden. Soloselbstständige haben zu diesem Instrument keinen Zugang und bedürfen deshalb anderer Hilfsangebote. Aber auch Kleinstunternehmen verfügen oft über so geringe Liquiditätsreserven, dass die Nutzung von Kurzarbeitergeld allein nicht ausreicht.

Eine zügige und unbürokratische Hilfe in Form von Zuschüssen ist für diesen wichtigen Bereich der Wirtschaft und die Sicherung der Arbeitsplätze im Land

überlebensnotwendig. In Abstimmung mit den Ländern konzentriert sich der Bund neben der Unterstützung großer Wirtschaftseinheiten insbesondere auf Instrumente der sozialen Sicherung und die Hilfen für Soloselbständige und Kleinstunternehmen. Die Auszahlung der Förderleistung erfolgt über die Länder.

Wer?

Soloselbständige und Unternehmen mit 0-10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage geraten sind.

Was?

Gestaffelter einmaliger, nicht rückzuzahlender Zuschuss

0 – 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 9.000 €

6 – 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 15.000 €

Wo?

Antragstellung beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

2. Soforthilfen für Kleinunternehmen – 125 Mio. €

Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten tragen einen hohen Anteil zur Wertschöpfung und Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern bei. Der Landesregierung ist es deshalb wichtig, auch diesen Unternehmen schnell und unbürokratisch Hilfen und damit auch einen Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze zu leisten. Auch dies ist verbunden mit der Erwartung, dass zusätzlich auch alle anderen Hilfen zur Beschäftigungssicherung, insbesondere die Beantragung von Kurzarbeitergeld, genutzt werden. Ergänzend zum Zuschussprogramm des Bundes unterstützt die Landesregierung deshalb die Gruppe der Kleinunternehmen mit bis zu 49 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls mit einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Wer?

Kleinunternehmen mit 11-49 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage geraten sind.

Was?

Gestaffelter einmaliger, nicht rückzuzahlender Zuschuss

11 – 24 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 25.000 €

25 – 49 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 40.000 €

Wo?

Antragstellung beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

3. Liquiditätshilfeprogramm (rückzahlbare Zuschüsse) - 200 Mio. €

Warum?

Viele Unternehmen erzielen durch die Auswirkungen der Coronakrise deutlich geringere oder gar keine Einnahmen mehr. Selbst wenn es gelingt, Kosten zu reduzieren oder Zahlungen zu stunden, benötigt dies Zeit. Mit diesem Programm soll die Liquidität der Unternehmen gesichert werden, um deren Fortbestand und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu unterstützen.

A – 20.000 €-Programm

Wer?

Unternehmen mit bis zu 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen durch die Coronakrise erhebliche Liquiditätsengpässe entstanden sind

Was?

Bis zu 20.000 € Liquiditätshilfen im vereinfachten Verfahren als rückzahlbare zinsfreie Zuschüsse

Wo?

Antragstellung bei der GSA (Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklung)

B – 200.000 €-Programm

Wer?

Unternehmen mit bis zu 249 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen durch die Coronakrise erhebliche Liquiditätsengpässe entstanden sind

Was?

Bis zu 200.000 € Liquiditätshilfen als im ersten Jahr zinsfreie rückzahlbare Zuschüsse

Wo?

Antragstellung bei der GSA (Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklung)

4. Bürgschaften – 400 Mio. €

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie wird der bisherige Bürgschaftsrahmen des Landes von 1,2 Mrd. € um 400 Mio. € auf 1,6 Mrd. € erhöht. Auch der vom Land besicherte Anteil an der Bürgschaft wird erhöht, um die Risiken der Kreditgeber weiter zu mindern und damit die Möglichkeiten der Inanspruchnahme

von Kreditfinanzierungen zu verbessern. Schließlich wird auch das Verfahren zur Gewährung des Bürgschaftsschutzes erheblich beschleunigt.

Landesbürgschaften

Im Landesbürgschaftsverfahren wurden bisher Bürgschaften mit einer Quote von 80 Prozent übernommen. Das Land erhöht die Quote ab sofort auf 90 Prozent.

Bürgschaften der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank übernimmt bisher Bürgschaften in Höhe von bis zu 80 Prozent des Kreditbetrages. Gegenüber der Bürgschaftsbank übernehmen Bund und Land Rückbürgschaften.

Das Land erhöht seine Rückbürgschaft und ermöglicht damit eine Erhöhung der Bürgschaftsquote der Bürgschaftsbank.

Mit der Erweiterung des Bürgschaftsrahmens sollen insbesondere auch die Möglichkeiten zur Begleitung von Start-up-Unternehmen, auch mit dem Instrument der Beteiligung, und der Tourismuswirtschaft in der Krise verbessert werden.

5. Beteiligungsprogramm an Schlüsselunternehmen – 100 Mio. €

Zur Stabilisierung von Unternehmen, die durch die Corona-Krise in eine wirtschaftliche Notlage geraten und über das einzelne Unternehmen hinaus eine erhebliche Bedeutung für die Wirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben, eröffnet der MV-Schutzfonds die Möglichkeit der zeitweiligen Beteiligung des Landes.

6. Unterstützung von Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden, ehrenamtlichen Engagements und gemeinnütziger Organisationen - 25 Mio. €

Die genannten Einrichtungen und Personen sind vielfach im direkten Kontakt mit Besucherinnen und Besuchern von Veranstaltungen und bieten Workshops und Beratungen, die aufgrund der aktuellen Lage ersatzlos gestrichen werden. Die Fortsetzung ihrer Tätigkeit und damit das Erzielen von Einkünften wird damit nahezu unmöglich.

Das Land sagt den entsprechenden Einrichtungen zu, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung der geförderten Einrichtung durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können.

Aber auch für ehrenamtlich engagierte Menschen und gemeinnützige Einrichtungen will die Landesregierung Hilfe leisten. MV ist ein Land mit einer starken Zivilgesellschaft. Schon in den ersten Tagen der Coronakrise haben sich viele Bürgerinnen und Bürger für ihre Mitmenschen engagiert. Gleichzeitig stellt die

Pandemie auch zivilgesellschaftliche Strukturen im Bildungs-, Sozial-, Sport-, und Kulturbereich vor große wirtschaftliche Herausforderungen. Die Funktionsfähigkeit der in diesen Bereichen tätigen Vereine, Stiftungen und anderen Organisationen für den Zusammenhalt in unserem Land und für die Unterstützung der besonders hilfebedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürger hat für die Landesregierung eine hohe Bedeutung.

Zusätzlich stellt das Land deshalb 25 Mio. € zur Verfügung, von denen mindestens 5 Mio. € für den Bereich des Ehrenamts und gemeinnütziger Einrichtungen eingesetzt werden sollen, um die Auswirkungen der Krise auf Einrichtungen und Einzelpersonen der genannten Bereiche abzumildern.

III. Handlungsfähigkeit öffentlicher Einrichtungen

Investitionen in die Digitalisierung und die Ausstattung – 20 Mio. €

Für die Ausstattung der im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Coronakrise besonders eingebundenen öffentlichen Einrichtungen des Landes stellt das Land 20 Mio. € bereit. Die Mittel sollen insbesondere für die Finanzierung von Digitalisierungsprojekten, Schutzausrüstungen und Technik genutzt werden.

IV. Lohnfortzahlung nach Infektionsschutzgesetz – 70 Mio. €

Die geplante Erweiterung der Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz ermöglicht für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen die Übernahme der Verpflichtung zur Lohnzahlung für solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch die Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können. Der Bund wird sich an den Kosten voraussichtlich mit einem Anteil von 50 % beteiligen. Für die Finanzierung des Landesanteils und die Finanzierung weiterer Leistungen ergibt sich ein Betrag von voraussichtlich 70 Mio. €.

V. Weitere Programmteile – 100 Mio. €

Mit dieser Reserve soll ein Handlungsrahmen für die Aufstockung der genannten und die Finanzierung weiterer Programme eröffnet werden. Die Reserveposition dient gleichzeitig der Absicherung eventueller Ausfälle von Bürgschaften.

VI. Fondssteuerung

Den Planansätzen des Fonds liegen erste Plausibilitätsberechnungen zu Grunde, die in der aktuellen Situation von Annahmen ausgehen mussten, deren Tragfähigkeit sich in den nächsten Monaten noch erweisen muss.

Im Sinne einer schnellen und unbürokratischen Soforthilfe in einer akuten Krisensituation für die Unternehmen und die Menschen im Lande gab es zu dieser Vorgehensweise keine Alternative. Die tatsächlichen Bedarfe in den einzelnen Bereichen des Fonds können deshalb in der praktischen Bewirtschaftung des Sondervermögens MV-Schutzfonds von diesen Annahmen abweichen.

Zur Feinsteuerung des MV-Schutzfonds setzt die Landesregierung deshalb einen Fondsbeirat aus Vertretern der Staatskanzlei, des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums ein, dessen Aufgabe insbesondere die bedarfsgerechte Umschichtung zwischen den einzelnen Bereichen des Fonds und die Abstimmung zur Verwendung der Fondsreserve sein wird.

VII. Weitere Erleichterungen

Auch außerhalb des Programms unternimmt die Landesregierung alles, um Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen finanzielle Spielräume zu eröffnen und damit bei der Bewältigung der Krise zu helfen.

Dazu gehören:

- steuerliche Erleichterungen durch Anpassung von Steuervorauszahlungen, zinsfreie Stundungen und Aussetzung von Vollstreckungen
- die grundsätzliche Weiterzahlung von bewilligten Fördermitteln, auch wenn den Empfängerinnen oder Empfängern durch die Coronakrise die Leistungserbringung momentan nicht oder nicht im vollen Umfang möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können
- die grundsätzliche Weiterfinanzierung von sozialen Einrichtungen, die derzeit ihre wichtige Arbeit nicht dort leisten können, wo sie es sonst tun, verbunden mit der Bitte, sich weiterhin aktiv in die Bewältigung der Corona-Virus-Krise einzubringen
- die Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen aus Serviceverträgen in Landesliegenschaften, auch wenn Arbeiten aufgrund der Coronakrise nicht erbracht werden können